

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 84 (2006)
Heft: 5

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

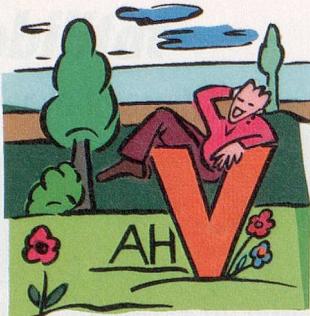
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



AHV-RATGEBER

Nachzahlung von AHV-Beiträgen im Rentenalter

Vor rund zwei Jahren habe ich das Rentenalter erreicht. We- gen Lücken von etwa zwei Beitragsjahren erhalte ich eine gekürzte maximale AHV-Rente. Nun frage ich Sie, ob es Möglichkeiten gibt, fehlende Beiträge nachträglich noch zu bezahlen, um eine volle Rente zu erhalten.

Volle Rente setzt volle Beitragsdauer voraus

Um volle AHV-Renten zu erhalten, müssen versicherte Personen – unabhängig von der Höhe des massgebenden Durchschnittseinkommens – eine volle Beitragsdauer aufweisen.

Eine «volle Beitragsdauer» liegt vor, wenn vom 1. Januar «nach Vollendung des 20. Altersjahres» bis zum Eintritt des versicherten Ereignisses – Rentenalter für Altersrenten; Tod für Hinterlassenenrenten – pro Jahr wenigstens der Mindestbeitrag (gegenwärtig jährlich 425 Franken) angerechnet werden kann.

«Beitragslücken» führen zu Teilrenten, die entsprechend den fehlenden Beitragszeiten gekürzt sind. Fehlende Beitragszeiten können leider nicht durch höhere Einkommen kompensiert werden.

Bei der Rentenberechnung «anrechenbare Beiträge» ergeben sich insbesondere aus den im individuellen Konto (IK) eingetragenen Erwerbseinkommen, aber auch aus Erziehungs- und Bezugsgutschriften oder aus

Splitting von Einkommen aus Ehejahren.

Anrechnung von Jugendjahren oder Zusatzmonaten

Nach heutigem Recht können vor Vollendung des 20. Altersjahres bereits bezahlte Beiträge als so genannte «Jugendjahre» angerechnet werden, um allfällige Beitragslücken zu füllen.

Allfällige Beitragslücken, die vor 1979 (Inkrafttreten der 9. AHV-Revision) entstanden sind, können mit «Zusatzmonaten» gefüllt werden, wenn die versicherte Person mindestens 20 volle Beitragsjahre aufweist und in der Zeit, in der die Beitragslücken entstanden sind, bei der AHV versichert war oder sich hätte versichern können. Bei 20 bis 26 vollen Beitragsjahren können bis zu 12 Zusatzmonate, bei 27 bis 33 vollen Beitragsjahren bis zu 24 Zusatzmonate und ab 34 vollen

Beitragsjahren bis zu 36 Zusatzmonate angerechnet werden.

Wenn Beitragslücken vorliegen, wird die Anrechnung allfälliger Jugendjahre oder Zusatzmonate von der zuständigen Ausgleichskasse bei der Rentenberechnung in der Regel automatisch geprüft. Im Zweifelsfall kann Ihre Ausgleichskasse anhand des Rentendossiers klären, ob dies in Ihrem Fall geschehen ist. Allfällige Korrekturen sind innerhalb der Verjährungsfrist von fünf Jahren seit Erlass der Rentenverfügung möglich.

AHV ist auf rechtzeitige Beitragszahlung angewiesen

Die AHV ist eine obligatorische staatliche Alters- und Hinterlassenenversorgung für die gesamte Bevölkerung. Die sozialpolitischen Ziele der AHV können nicht allein nach Prinzipien der Privatversicherung finanziert werden, sondern setzen zusätzliche Beiträge der öffentlichen Hand, also von Bund und Kantonen, voraus. Die Rechte und Pflichten der Versicherten sind im Gesetz abschliessend geregelt, wobei kaum Raum für freiwillige Lösungen besteht. Bei der Frage der Nachzahlung fehlender Beiträge ist zu beachten, dass die AHV im Umlageverfahren finanziert wird. Grundsätzlich dienen die laufenden Einnahmen zur Deckung der laufenden Ausgaben. Die AHV hat – anders als etwa Pensionskassen – kein eigentliches Deckungskapital. Der «AHV-Fonds» ist nur eine Schwankungsreserve, um

UNSER AHV-FACHMANN

Dr. Rudolf Tuor leitete von 1977 bis 2006 eine Ausgleichskasse. Er ist Spezialist für Sozialversicherungen und mit Pro Senectute seit Jahrzehnten verbunden.



finanzielle Einbrüche, die sich etwa aus Veränderungen des Arbeits- oder Finanzmarktes ergeben können, auszugleichen. Die AHV ist darauf angewiesen, dass die Beiträge laufend und nicht erst verspätet bezahlt werden.

Künftige Herausforderungen

Die Konsequenzen der Umlagefinanzierung sind differenziert zu beurteilen. Einerseits erleichtert dieses Verfahren den periodischen Teuerungsausgleich, wie er in der Bundesverfassung verankert ist. Andererseits stellen die demografischen Veränderungen aus der höheren Lebenserwartung, dem Geburtenrückgang seit 1964 und dem Eintritt der geburtenstarken «Nachkriegsgänger» (1940–1964) ins Rentenalter die grosse Herausforderung der AHV für die nächsten drei Jahrzehnte dar. Die restriktiven Möglichkeiten zur Nachzahlung fehlender Beiträge ergeben sich nicht aus mangelndem Verständnis für die Situation von Versicherten, sondern sind eine Folge des Finanzierungsmodells der AHV. Im Zusammenhang mit der flexibleren Ausgestaltung des Rentenalters werden aber Möglichkeiten geprüft, wie etwa Beiträge aus Erwerbstätigkeit im Rentenalter zur Deckung allfälliger Beitragslücken dienen könnten.

Auch wenn ich kaum eine Möglichkeit zur Füllung Ihrer Beitragslücke sehe, hoffe ich dennoch, Ihnen mit diesen Hinweisen gedient zu haben.

AN UNSERE LESERSCHAFT

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer Anfragen zur AHV, wenn Sie diese mit Kopien von allfälligen Korrespondenzen und/oder Entscheiden dokumentieren. Bitte auch bei Anfragen über Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regelschriftlich. Besten Dank.

Richten Sie Ihre Fragen für den AHV-Ratgeber bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich.

Sozialversicherung bei Wechsel des Wohnsitzes nach Deutschland

Ich bin 66-jährig, lebe seit 46 Jahren in der Schweiz, bin österreichische und deutsche Staatsbürgerin und besitze in der Schweiz ein Chalet. Da mein Mann verstorben ist, erwäge ich, den Wohnsitz nach Süddeutschland zu verlegen. Dazu habe ich einige Fragen.

Allgemeines

Zentrales Anliegen der bilateralen Verträge der Schweiz mit der EU und den EFTA-Staaten ist die Freizügigkeit für Vertragsstaatsangehörige im Gebiet aller beteiligten Staaten. Besondere Koordinationsregeln stellen sicher, dass erworbene Sozialversicherungsansprüche bei einem Wechsel in andere Vertragsstaaten grundsätzlich erhalten bleiben.

Während erwerbstätige Personen grundsätzlich den Sozialversicherungen am Arbeitsort unterstehen, bleiben Rentnerinnen und Rentner meist den Sozialversicherungen des Staates, von dem sie Rente beziehen, unterstellt.

Hätte ein Wohnsitzwechsel Nachteile auf meine AHV und die Witwenpension? Der Auszahlung von AHV-Renten nach Deutschland steht nichts entgegen. Sie sollten Ihrer heutigen Ausgleichskasse den Wegzug ins Ausland frühzeitig melden, damit Ihr Dosier der Schweizerischen Aus-

gleichskasse, die für die Rentenauszahlung ins Ausland zuständig ist, überwiesen werden kann.

Neben der AHV beziehen Sie offenbar noch eine Witwenrente der Pensionskasse Ihres verstorbenen Mannes. Obwohl das europäische Koordinationsrecht nicht für Leistungen von Pensionskassen gilt, steht auch der Auszahlung nach Deutschland nichts entgegen.

Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (EL) können nur bei Wohnsitz und dauerndem Aufenthalt in der Schweiz ausgerichtet werden. Da Sie mit Ihren Mitteln den normalen Lebensbedarf gut finanzieren können, bleibt nur zu klären, wie allfällige höhere Pflege- oder Heimkosten gedeckt sind.

Würde ein Wohnsitzwechsel nach Deutschland zum Verlust der Schweizer Niederlassung führen, und wäre eine spätere Wohnsitznahme in der Schweiz wieder möglich? Nicht erwerbstätige Vertragsstaatsangehörige, vor allem Rentnerinnen und Rentner, können sich in allen Vertragsstaaten niederlassen, sofern sie über die nötigen Mittel verfügen. Dank Ihrer deutschen Staatsbürgerschaft dürfte eine Wohnsitznahme in Deutschland problemlos möglich sein. Für eine spätere Rückkehr in die Schweiz müssten Sie mindestens über Mittel in Höhe des maximalen Lebensbedarfs und

Mietzinsabzuges laut Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV verfügen, sodass Sie keine EL brauchen.

Kann bei deutschem Wohnsitz die Krankenkasse in der Schweiz beibehalten bleiben? Sofern Sie neben Ihren schweizerischen Renten nicht noch eine Rente des künftigen Wohnstaates, also allenfalls Deutschland, beziehen, bleiben Sie als nicht erwerbstätige Rentnerin der schweizerischen Krankenversicherung unterstellt. Grundsätzlich werden Behandlungen innerhalb der Vertragsstaaten von der Krankenversicherung nach der Regelung des Behandlungsstaates vergütet. Dabei gelten einschränkende Bestimmungen für frei gewählte Behandlungen außerhalb des Wohnstaates, sofern die Krankenversicherung einer solchen Behandlung nicht zugestimmt hat. Die staatsvertraglichen Regelungen beziehen sich nur auf die obligatorische Krankenversicherung gemäss KVG. Wenn Sie Zusatzversicherungen abgeschlossen haben, sollten Sie sich bei Ihrer Krankenkasse erkundigen, ob und unter welchen Bedingungen dieser zusätzliche Versicherungsschutz bei Wohnsitznahme in Deutschland und einer allfälligen späteren Rückkehr in die Schweiz weitergeführt werden kann.

Zusammenfassung

Aufgrund Ihrer Staatsangehörigkeit können Sie Ihren Wohnsitz problemlos von der Schweiz nach Deutschland verlegen, da Sie offenbar über genügend Mittel verfügen, damit Sie in Deutschland keine Fürsorgeleistungen beanspruchen müssen.

Nach dem Freizügigkeitsabkommen kann Ihre AHV-Rente auch nach Deutschland ausbezahlt werden. Ebenso bestehen keine Regelungen, welche der Auszahlung von Leistungen der Pensionskassen entgegenstehen würden. Da Sie offenbar keine deutsche Rente beziehen, sind Sie auch bei einem Wohnsitzwechsel nach Deutschland weiter der obligatorischen Krankenversicherung in der Schweiz unterstellt. Zu klären bleibt nur, wie sich ein Wohnsitzwechsel auf eventuelle Zusatzversicherungen auswirkt.

Die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV können als staatliche finanzierte Bedarfsleistung nicht ins Ausland «exportiert» werden. Daher sollten Sie sich vor einem Wegzug nach Deutschland vergewissern, wie später allfällige höhere Pflege- oder Heimkosten gedeckt werden können. Ihre Ausgleichskasse, Pensionskasse oder Krankenkasse können Ihnen die Auswirkungen eines Wohnsitzwechsels auf den Versicherungsschutz genauer aufzeigen.

Hotel Jakobsbad
das Kurhaus

für aktive Senioren und für individuelle Betreuung und Pflege



In die Ferien verreisen, auch wenn besondere Betreuung oder Pflege benötigt wird, z.B.

- nach einem Spitalaufenthalt
- bei Abwesenheit der Angehörigen
- oder einfach, um in heimeliger Atmosphäre aufzutanken und verwöhnt zu werden.

Verlangen Sie jetzt Unterlagen und Angebote telefonisch oder mit den nebenstehendem Talon



Pflegeleistungen erwünscht:	
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
HOTEL JAKOBSBAD	
9108 Sonthofen/Jakobsbad	Telefon 071 794 12 33
	Telefax 071 794 14 45
	www.hotel-jakobsbad.ch
Name	Vorname
Strasse	
PLZ/Ort	
Telefon	